



PRAXISFRAGEN ZUR ÖKOSOZIALEN STEUERREFORM 2022: Expertentipps für EPU und KMU

Dienstag, 3. Mai 2022 | Standort Steyr | Live-Stream



GSTÖTTNER
RÄTZINGER
STELLNBERGER | STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

IN KOOPERATION MIT



WWW.GRS.AT



Steuerentlastung durch die ökosoziale Steuerreform

Ein Überblick



GSTÖTTNER
RÄTZINGER
STELLBERGER | STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

IN KOOPERATION MIT



WWW.GRS.AT

Übersicht der Steuerentlastung

	EURO
Senkung Einkommensteuer	3,9 Mrd.
Anhebung Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag	50 Mio.
Senkung Körperschaftsteuer	700 Mio.
Einführung Investitionsfreibetrag mit ökologischer Komponente	350 Mio.
Steuerfreie Mitarbeitererfolgsbeteiligung	100 Mio.
Anhebung der Grenze für GWG´s	150 Mio.
Befreiung Eigenstromsteuer	50 Mio.
Erhöhung Familienbonus	600 Mio.





Senkung von Einkommen- und Körperschaftsteuer

Stufenweise Absenkung der Tarife ab 1.7.2022

Senkung der Einkommensteuer

Einkommen in Euro	Steuersatz 2020 und 2021	Steuersatz 2022	Steuersatz 2023	Steuersatz 2024
11.000 und darunter	0%	0%	0%	0%
über 11.000 bis 18.000	20%	20%	20%	20%
über 18.000 bis 31.000	35%	32,5%	30%	30%
über 31.000 bis 60.000	42%	42%	41%	40%
über 60.000 bis 90.000	48%	48%	48%	48%
über 90.000 bis 1.000.000	50%	50%	50%	50%
über 1.000.000	55%	55%	55%	55%



Senkung der Einkommensteuer

Stufenweise Herabsetzung der zweiten und dritten Tarifstufe

- Ab 1.7.2022 Inkrafttreten der Senkung der Tarifstufe 2 von 35 % auf 30 %
- Ab 1.7.2023 Inkrafttreten der Senkung der Tarifstufe 3 von 42 % auf 40 %

Da der Tarif kalenderjahrbezogen zu verstehen ist, werden die unterjährigen Senkungen durch Anwendung eines Mischsatzes auf das ganze Kalenderjahr umgesetzt.

Die volle Tarifentlastung kommt somit erst 2024 zum Tragen.



Senkung der Körperschaftsteuer

Stufenweise Herabsenkung der KÖSt von derzeit 25 % auf zukünftig 23 %.

- Ab 1.1.2023 Inkrafttreten der Senkung von 25 % auf 24 %
- Ab 1.1.2024 Inkrafttreten der Senkung von 24 % auf 23 %

Gewinn	60.000 €
davon 25 % KÖSt	15.000 €
davon 23 % KÖSt	13.800 €
Ersparnis	1.200 €



Weitere Begleitmaßnahmen

Stufenweise Erhöhung des Familienbonus ab 1.7.2022:

- Bisher: EUR 1.500 pro Kind und Jahr
- Neu: EUR 2.000 pro Kind und Jahr

Im Jahr 2022 gibt es einen Mischbetrag, ab 2023 den vollen Betrag.

Erhöhung des Mehrkinderbetrages ab 1.7.2022:

- Bisher: EUR 250 pro Kind und Jahr
- Für 2022: EUR 350 pro Kind und Jahr
- Neu ab 2024: EUR 450 pro Kind und Jahr



Weitere Begleitmaßnahmen

Sonderausgaben für Sanierung von Wohnraum ab 2022:

Die Ausgaben für Wohnraumschaffung und –sanierung konnte letztmalig im Jahr 2020 als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Ab der Veranlagung 2022 werden wieder Ausgaben im Privatbereich für umweltfreundliche Sanierungsmaßnahmen zugelassen.

Beispiele: Austausch von Fenstern, Dämmung der Fassade, Heizungstausch vom fossilen zum klimafreundlichen System, Fotovoltaik, Luft-Wärme-Pumpen, Anschluss an das Fernwärmenetz

Höhe der Sonderausgabe: EUR 800 / Jahr, 5 Jahre, somit max. EUR 4.000





Einführung des Investitionsfreibetrags (IFB) neu

Fiktive zusätzliche Betriebsausgabe reduziert die
Steuerbemessungsgrundlage

Eckdaten zur Einführung des Investitionsfreibetrags (IFB) neu

- Steuerliche Investitionsförderung durch zusätzliche fiktive Betriebsausgabe im Jahr der Anschaffung/Herstellung
- Neu eingefügt in § 11 EStG
- Nicht vollkommen neu, eigentlich Wiedereinführung, da es bis 2001 schon einen IFB gegeben hat. (Hinweis: damals abgeschafft, da der IFB keine Investitionsimpulse mehr gesetzt hat)



Anspruchsberechtigte des Investitionsfreibetrags (IFB) neu

- Steuerpflichtige mit betrieblichen Einkünften
(Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb)
- Gewinnermittlung durch Bilanzierung (BIL) oder
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR)



Anspruchsberechtigte des Investitionsfreibetrags (IFB) neu

- **Somit IFB für:**
 - Einzelunternehmen mit BIL oder EAR
 - Personengesellschaften mit BIL oder EAR
 - Kapitalgesellschaften mit BIL
- **Somit kein IFB bspw.:**
 - für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - für gemeinnützige Organisationen
 - bei Gewinnermittlung mittels Pauschalierung



Technische Umsetzung des Investitionsfreibetrags (IFB) neu

- Anwendbar für Wirtschaftsgüter, die ab dem **1. Jänner 2023** angeschafft oder hergestellt werden (Frage: Anschaffungsdatum ist nicht gleich Inbetriebnahmedatum; Beginn vor 2023?)
- IFB beträgt 10 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten
- Bei ökologischen Investitionen Erhöhung auf 15 % (Verordnung mit Details noch ausstehend)



Technische Umsetzung des Investitionsfreibetrags (IFB) neu

- Deckelung mit AK/HK von max. **EUR 1 Mio.** pro Wirtschaftsjahr;
max. IFB somit EUR 100.000,- bzw. EUR 150.000,-
- Geltendmachung im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung;
bei mehrjährigen Projekten auch für bereits aktivierte Teilleistungen möglich
- **ACHTUNG**: Umfasst das Wirtschaftsjahr keine vollen 12 Monate, ist der IFB zu aliquotieren (z. B. bei Gründung oder Umgründung)



Voraussetzungen des Investitionsfreibetrags (IFB) neu

- Wirtschaftsgut mit mindestens 4 Jahren Nutzungsdauer (Vorsicht bei Investitionen im Bereich IT, hier wird die ND oftmals mit 3 Jahren gewählt)
- Zurechnung des Wirtschaftsguts zu einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte (Hinweis: Vermietung ins EU/EWR Ausland allein ist nicht schädlich).



Nachversteuerung des Investitionsfreibetrags (IFB) neu

- Ausscheiden aus Betriebsvermögen vor Ablauf von 4 Jahren ist schädlich.
 - kalendertaggenaue Berechnung
 - führt zur vollen Nachversteuerung (keine zeitliche Aliquotierung)
 - Nachversteuerung = Gewinnerhöhung in Höhe des ursprünglichen IFB
 - gilt nicht bei Ausscheiden durch höhere Gewalt



Ausnahmen vom Investitionsfreibetrag (IFB) neu

- nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter (z. B. Grund und Boden, Kapitalvermögen, Kunstwerke)
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- geringwertige Wirtschaftsgüter, die sofort steuerlich abgesetzt werden
- Wirtschaftsgüter, die für einen Gewinnfreibetrag verwendet werden



Ausnahmen vom Investitionsfreibetrag (IFB) neu

- Wirtschaftsgüter mit Sonderabschreibungen nach § 8 EStG (z.B. Gebäude, PKW, Firmenwert)
- Immaterielle Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung/Ökologisierung/Gesundheit zuzuordnen sind und alle immaterielle Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind.
- Bestimmte Wirtschaftsgüter, die fossile Energieträger direkt nutzen oder der/dem Förderung/Transport/Speicherung fossiler Energieträger dienen.



Verhältnis des IFB zu anderen Investitionsförderungen des Steuerrechts

- IFB ist neben normaler und degressiver Afa möglich
- IFB ist nicht für Gebäude und somit nicht neben einer beschleunigten Afa für Gebäude möglich
- IFB ist nicht neben einem Gewinnfreibetrag möglich (Hinweis: IFB und GFB wirken unterschiedlich)
- IFB ist neben einer Forschungsprämie möglich





Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter Erhöhung der Grenze ab 1.1.2023



GSTÖTTNER
RÄTZINGER
STELLNERBERGER | STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

IN KOOPERATION MIT



WWW.GRS.AT

Anhebung der GWG-Grenze

Die Anhebung der GWG-Grenze erfolgt ab 1.1.2023.

- Bisher: EUR 800
- Neu: EUR 1.000

Durch diese Maßnahme soll es zu einer Verwaltungsvereinfachung kommen und einen Liquiditätsvorteil für das Unternehmen bewirken.





Verbesserung des Gewinnfreibetrags

leichte Erhöhung führt ab 2022 zu zusätzlicher Steuerersparnis

Neuerungen beim Gewinnfreibetrag ab 2022

- Gewinnfreibetrag besteht aus Grundfreibetrag (für die ersten EUR 30.000,- Gewinn) und investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag (für Gewinn über EUR 30.000,-).
- Grundfreibetrag wird ab der Veranlagung 2022 von 13% auf 15% erhöht.
- Maximaler Grundfreibetrag daher nun EUR 4.500,- statt bisher EUR 3.900,-.





„Homeoffice“ von Selbstständigen: Arbeitsplatzpauschale Absetzbarkeit ab 1.1.2022

Arbeitsplatzpauschale

Selbstständige, die ihre Wohnung auch für betriebliche Zwecke nutzen, können die anfallenden Raumkosten (Strom, Heizung, Gebäude-AfA usw.) pauschal absetzen.

- Große Arbeitsplatzpauschale: EUR 1.200 / Jahr
- Kleine Arbeitsplatzpauschale: EUR 300 / Jahr

Werden jedoch tatsächliche Aufwendungen für ein Arbeitszimmer abgesetzt, so kann keine zusätzliche Pauschale angesetzt werden.



Arbeitsplatzpauschale

Die Regelungen sind sehr restriktiv.

Schon jetzt wieder sehr viele Abgrenzungs- und Zweifelsfragen.

Grundvoraussetzung für den Anspruch der Arbeitsplatzpauschale ist, dass dem Unternehmer zur Ausübung seiner Tätigkeit **kein anderer ihm zurechenbarer Raum** zur Verfügung steht.



Große Arbeitsplatzpauschale

- Große Arbeitsplatzpauschale

Steht dann zu, wenn neben der betrieblichen Tätigkeit, die das Arbeitsplatzpauschale bewirkt, **keine** andere aktive Tätigkeit (selbstständig oder unselbstständig) ausgeübt wird, die zu Einkünften von mehr als EUR 11.000 führt.

Keine aktive Tätigkeit: Pension, Vermögensverwaltung



Kleine Arbeitsplatzpauschale

- Kleine Arbeitsplatzpauschale

Steht dann zu, wenn neben der betrieblichen Tätigkeit, die das Arbeitsplatzpauschale bewirkt, **eine** andere aktive Tätigkeit (selbstständig oder unselbstständig) ausgeübt wird, die zu Einkünften von mehr als EUR 11.000 führt.



Absetzmöglichkeiten neben der Arbeitsplatzpauschale

Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung etc.) sind neben dem kleinen Arbeitsplatzpauschale nur bis zu EUR 300 pro Jahr abzugsfähig.

Bei der großen Arbeitsplatzpauschale sind diese Aufwendungen nicht absetzbar.

Andere Betriebsmittel, wie beispielsweise Computer und Drucker können zusätzlich als Aufwand geltend gemacht werden.



Mehrere Betriebe

Übt ein Unternehmer mehrere verschiedene betriebliche Tätigkeiten in seiner Wohnung aus, und steht ihm hierfür kein Raum außerhalb zur Verfügung, so steht die Arbeitsplatzpauschale EINMAL zu.

Diese eine Arbeitsplatzpauschale ist auf die Tätigkeiten aufzuteilen.



Arbeitsplatzpauschale und Gewinnpauschalierung

Sowohl bei der Basispauschalierung als auch bei der Kleinunternehmerpauschalierung kann das Arbeitsplatzpauschale als ZUSÄTZLICHE Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Bei Verordnungs-Pauschalierungen (z.B. Gastronomie, Handelsvertreter) kann das Arbeitsplatzpauschale nicht zusätzlich abgesetzt werden.





Mitarbeitergewinnbeteiligung

Steuerfreie „Prämie“ kann jährlich an Mitarbeiter ausbezahlt werden



GSTÖTTNER
RÄTZINGER
STELLBERGER | STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

IN KOOPERATION MIT



WWW.GRS.AT

Eckdaten der Mitarbeitergewinnbeteiligung

- bisher und weiterhin schon Mitarbeiterkapitalbeteiligung und Stock Options möglich
- Aber: für KMUs / GmbHs nur sehr bedingt praxistauglich
- NEU: Mitarbeitergewinnbeteiligung bis zu EUR 3.000,- pro Mitarbeiter ab Jahresbeginn 2022 in § 3 Abs 1 Z 35 EStG geregelt



Voraussetzungen der Mitarbeitergewinnbeteiligung

- Gewährung einer Beteiligung am Gewinn des Arbeitgebers
 - an aktive Arbeitnehmer
 - an alle Arbeitnehmer bzw. Gruppenkriterium
 - die Summe aller Gewinnbeteiligungen darf das EBIT bzw. den steuerlichen Gewinn des im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahres nicht übersteigen



Voraussetzungen der Mitarbeitergewinnbeteiligung

- Detail: aktive Arbeitnehmer; folgende Personen sind z.B. von der Steuerbefreiung ausgeschlossen
 - freie Dienstnehmer (erzielen idR Einkünfte aus Gewerbebetrieb)
 - wesentlich (> 25 %) beteiligte Geschäftsführer einer GmbH (erzielen Einkünfte aus selbständiger Arbeit)
 - bloß familienhaft mitarbeitende nahe Angehörige
 - Pensionisten
 - ehemalige Mitarbeiter



Voraussetzungen der Mitarbeitergewinnbeteiligung

- Detail: Gruppenkriterium (vgl. BMF Info vom 25.3.2022)
... unter Gruppen von Arbeitnehmern zB Großgruppen sind z.B. alle Arbeiter, alle Angestellten, alle Schichtarbeiter oder abgegrenzte Berufsgruppen wie zB Chauffeure, Monteure, Innendienst- bzw. Außendienstmitarbeiter, das gesamte kaufmännische oder technische Personal, das Verkaufspersonal, alle Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit von einer bestimmten Anzahl von Jahren zu verstehen.

Die Gruppenmerkmale müssen betriebsbezogen sein (vgl. VwGH 5.5.1982, 3003/80; VwGH 18.10.1995, 95/13/0062).

Eine willkürliche Gruppenbildung - etwa nach Maßstäben persönlicher Vorlieben oder Nahebeziehungen - kann nicht zur Steuerbefreiung führen.



Voraussetzungen der Mitarbeitergewinnbeteiligung

- Gewinnbeteiligung darf nicht aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (z.B. Kollektivvertrag) gewährt werden
- Gewinnbeteiligung darf nicht an Stelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden (schädliche Gehaltsumwandlung)
- Gewinnbeteiligung ist mit EUR 3.000,- pro Kalenderjahr und ArbeitnehmerIn gedeckelt.



Voraussetzungen der Mitarbeitergewinnbeteiligung

- Detail: Keine schädliche Gehaltsumwandlung?
 - Variante 1: Umwandlung von Fixbezügen in Gewinnbeteiligung
Antwort: Schädlich, nicht steuerfrei möglich.
 - Variante 2: Bereits vor dem 1.1.2022 vereinbarte Gewinnbeteiligung
Antwort: Unschädlich, steuerfrei möglich.
 - Variante 3: Nach dem 1.1.2022 zusätzlich gewährte Gewinnbeteiligung
Antwort: Unschädlich, steuerfrei möglich.



Umfang der Steuerfreiheit

- Sozialversicherung
 - Keine Befreiung für Sozialversicherungsbeiträge.
 - Gewinnbeteiligungen daher sozialversicherungspflichtig abzurechnen (im Rahmen der Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen).
- Lohnnebenkosten
 - Keine Befreiung für Lohnnebenkosten.
 - Steuerbefreiung für Gewinnbeteiligungen greift daher NICHT für DB/DZ und Kommunalsteuer



Ihre Ansprechpartner



Stefan Ratzinger

Mag.rer.soc.oec, LL.M.

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Gstöttner Ratzinger Stellnberger
Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH

A-4400 Steyr | Stelzhamerstraße 14 B

A-4020 Linz | Stockhofstraße 1

STEFAN.RATZINGER@GRS.AT



Alexander Stellnberger

Mag.rer.soc.oec

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Gstöttner Ratzinger Stellnberger
Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH

A-4400 Steyr | Stelzhamerstraße 14 B

A-4020 Linz | Stockhofstraße 1

ALEXANDER.STELLNBERGER@GRS.AT



GSTÖTTNER
RATZINGER
STELLNBERGER | STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

WWW.GRS.AT

Machen Sie es
wie Ihre Bilanz:
Bleiben Sie
immer positiv.

